

A. 20425.

Statuten der W^g Waggon- u. Tramway-
Baugesellschaft

STATUTEN.



I. Abschnitt.

Zweck, Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Die **Waggon- und Tramway-Baugesellschaft** ist eine Aktien-Gesellschaft, welche zwischen allen Besitzern der nach den Bestimmungen dieser Statuten auszugebenden Aktien bestehen wird.

§. 2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist:

1. Der Ankauf und die Pachtung bestehender, sowie die Erbauung und Errichtung neuer Wagenbau-Anstalten zum Zwecke der Anfertigung von Eisenbahn-, Tramway-, Omnibus-, und anderen Wägen und aller zum Betriebe von Eisenbahn-, Tramway- und Omnibus-Unternehmungen erforderlichen Gegenstände.

2. Die Uebernahme des Baues und die Instandsetzung von neuen Tramway-Linien, der Reconstruction von schon bestehenden Tramway-Linien und die Betheiligung an der Herstellung von Eisenbahnen und allen dahin einschlägigen Arbeiten.

§. 3.

Die Gesellschaft führt den Namen:
„**Waggons- und Tramway - Baugesellschaft**“; diese Firma ist in das Handels-Register des k. k. Handelsgerichtes zu Wien einzutragen.

§. 4.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre festgesetzt und sie beginnt nach erfolgter Genehmigung dieser Statuten mit dem Tage der Eintragung derselben in das Handels-Register.

§. 6.

Die Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die ämtliche Wiener Zeitung und nach Bedarf auch durch andere der verbreitetsten Journale.

II. Abschnitt.

Gesellschaftlicher Unternehmungs - Fond.

§. 7.

Der gesellschaftliche Unternehmungs - Fond ist auf 2,000.000 Gulden österr. Währ. festgesetzt.

Dieser Fond wird durch Ausgabe von 10.000 Stück Aktien, jede zu zweihundert Gulden österr. Währ., gebildet.

Die Gesellschaft ist als constituirt zu betrachten, sobald 5000 Stück Aktien, welche für den ersten Anfang zur Emission gelungen, gezeichnet und 30% hierauf eingezahlt sein werden. Den Zeitpunkt der Emission rücksichtlich der noch erübrigenden 5000 Stück Aktien hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

Das Capital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von neuen Aktien erhöht werden.

Die General-Versammlung hat über Antrag des Verwaltungsrathes zu entscheiden, ob eine solche Erhöhung Statt zu finden, und in welchem Maasse und in welcher Weise dieselbe einzutreten habe.

Das Vorrecht zur Uebernahme zum Paricurse ist in Ansehung von neu auszugebenden Aktien sämmtlichen Aktionären nach Massgabe ihres Aktienbesitzes vorbehalten.

§. 8.

Die Aktien und Interimsscheine der Gesellschaft sind untheilbar und die Gesellschaft erkennt für jede Aktie und jeden Interimsschein nur Einen Eigenthümer an.

§. 9.

Jede Aktie und bis zu deren Ausgabe jeder Interimsschein gibt das Recht auf den verhältnissmässigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an den Erträgen der Unternehmung.

§. 10.

Der Besitz einer Aktie und bis zu deren Ausgabe eines Interimsscheines bringt die Unterwerfung unter die Statuten der Gesellschaft mit sich.

§. 11.

Die Aktien lauten auf Inhaber, werden aus einem Juxtabelle herausgeschnitten, mit dem Trockenstempel der Gesellschaft und mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes versehen.

§. 12.

Die Aktionäre haften nur bis zum Nominalbetrage der Aktien. Darüber hinaus ist jede Anforderung an dieselben unzulässig.

§. 13.

Die Aktien werden erst dann ausgegeben werden, wenn der volle Nominalbetrag von zweihundert Gulden österr.

Währ. auf jede Aktie eingezahlt sein wird. Bis dahin werden nur Interimsscheine ausgegeben.

§. 14.

Die Interimsscheine lauten auf Inhaber und werden den Aktionären nach geleisteter Einzahlung von dreissig Procent des Nominalbetrages der Aktien ausgefolgt.

Jede auf die Interimsscheine geleistete Einzahlung wird auf denselben bescheiniget.

§. 15.

Die weiteren Einzahlungen über die erste Einzahlung von dreissig Procent haben nach Massgabe des Bedarfes bei jener Cassa, in jenen Fristen und in jener Höhe stattzufinden, welche der Verwaltungsrath bestimmen und durch öffentlichen Aufruf in der ämtlichen Wiener Zeitung bekannt geben wird.

§. 16.

Ein Aktionär, welcher die ausgeschriebene Einzahlung innerhalb der kundgemachten Frist nicht leistet, ist zur Zahlung von 6procentigen Verzugszinsen verpflichtet.

Sollte ungeachtet des dreimal in die ämtliche Wiener Zeitung eingeschalteten Aufrufes, dessen letzte (d. i. dritte) Einschaltung in das gedachte Zeitungsblatt wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlusstermine zu geschehen hat, die einberufene Einzahlungsquote zuzüglich der Verzugszinsen während vier Monaten nach Ablauf des für die Einzahlung gesetzten Schlusstermines nicht geleistet worden sein, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Interimsscheine für ungiltig zu erklären, und an deren Stelle andere Interimsscheine auszugeben. Die Nummern der für ungiltig erklärten Interimsscheine werden in der ämtlichen Wiener Zeitung kundgemacht.

In Folge dessen verlieren die säumigen Aktionäre alle ihre Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und die von ihnen geleisteten Theilzahlungen verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

III. Abschnitt.

Verwaltungsrath, Directions - Comité.

§. 17.

Die Leitung der Gesellschafts - Angelegenheiten liegt einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe ob.

Von diesen Verwaltungsräthen müssen wenigstens vier in Wien ansässig sein.

Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§. 18.

Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227—241 des Handels-Gesetzbuches. Er vertritt die Gesellschaft nach Aussen und ist mit der im Handelsgesetze festgesetzten Verantwortlichkeit zu allen Verfügungen in Gesellschafts-Angelegenheiten berechtigt, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten sind.

Die Firma der Gesellschaft wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes gezeichnet.

Es kann jedoch einem oder mehreren Beamten der Gesellschaft das Recht zur Zeichnung per procura ertheilt werden.

§. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Funktion, längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Wahl, fünfzig Aktien (Interimsscheine) sammt den noch nicht fälligen Coupons für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftscassa zu hinterlegen.

§. 20.

Während der ersten drei Geschäftsjahre wird der Verwaltungsrath, unbeschadet der Bestimmung der 3. Alinea des Art. 227 des Handels-Gesetzbuches, aus den Herren:

**Gustav v. Dreyhausen,
 Carl Klein,
 Max Luschka,
 Carl Schwarz,
 Adolf Seidler,
 Dr. J. Winiwarter und
 Carl Zimmermann**

bestehen.

§. 21.

Vom Ende des dritten Geschäftsjahres angefangen treten jährlich zwei Verwaltungsräthe aus.

Die Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

Die zum Austritte Bestimmten sind immer wieder wählbar,

§. 22.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so ernennt der Verwaltungsrath einen Aktionär zum provisorischen Mitgliede desselben.

Die diessfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten General-Versammlung.

Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rücksichtlich der Dauer seiner Funktion in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 23.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit den Funktionen des Vorsitzenden.

§ 24.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Giltigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 25.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 26.

Die in Wien nicht domicilirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich bei den Verhandlungen des Verwaltungsrathes durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche jedoch das Recht einen Substituten zu bestellen nicht haben.

Jeder Bevollmächtigte muss Eigenthümer von fünf und zwanzig Aktien (Interimsscheinen) sein, welche sammt den noch nicht fälligen Coupons in der Gesellschaftscassa hinterlegt werden.

Die Vollmacht gilt nur für Ein Jahr, kann aber erneuert werden.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes und kein Bevollmächtigter darf im Verwaltungsrathe mehr als Eine Stimme führen.

§. 27.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwächst aus ihrer Amtsführung weder eine persönliche, noch eine ungetheilte Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Sie haften jedoch nach den im Artikel 241 des Handels-Gesetzbuches bezüglich der Haftung des Vorstandes gegebenen Bestimmungen.

§. 28.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, welche das Directions-Comité bilden und bestimmt dessen Wirkungskreis und Befugnisse.

§. 29.

Die unmittelbare Oberaufsicht der Wagenbau-Anstalten kann vom Verwaltungsrathe auch an ein Mitglied des Direktions-Comité's übertragen werden.

§. 30.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine fixe jährliche Remuneration von 1500 fl. österr. Währ. für jedes Mitglied und den im §. 42 festgesetzten Gewinn-antheil.

Die Vertheilung dieser Bezüge unter die einzelnen Mitglieder ist der Bestimmung des Verwaltungsrathes überlassen.

§. 31.

Der Verwaltungsrath bestimmt seine Geschäftsordnung.



IV. Abschnitt.

General-Versammlung der Aktionäre.

§. 32.

Die ordnungsmässig gebildete General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Aktionäre, sowohl für die Abwesenden als auch für die Dawiderstimmenden verbindlich.

Den Beschlüssen der General-Versammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Bestimmung der zu vertheilenden Dividende;
- d) die Abänderungen der Statuten;
- e) die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitales;
- f) die Aufnahme von Anlehen;
- g) die Auflösung der Gesellschaft und etwaige Fusionirung derselben mit anderen Gesellschaften;

h) überhaupt die Beschlussfassung über alle von dem Verwaltungsrathe an sie gelangenden Anträge.

Die Ausführung der sub *d*, *e* und *g* bezeichneten Beschlüsse ist an die Bedingung der staatlichen Genehmigung geknüpft.

§. 33.

Die General-Versammlung tritt alljährlich im Laufe des Monates März eines jeden Jahres in Wien zusammen.

Ausserdem ist der Verwaltungsrath ausserordentliche Versammlungen so oft einzuberufen berechtigt, als er es für zweckdienlich erachtet, und zu solchen Einberufungen in den im Art. 237 des Handels-Gesetzbuches vorgesehenen Fällen verpflichtet.

§. 34.

An der General-Versammlung können nur jene Aktionäre theilnehmen, welche wenigstens zwanzig Aktien (Interimsscheine) besitzen.

Abwesende können sich mittelst Vollmacht durch solche Aktionäre vertreten lassen, welche selbst an der General-Versammlung theilzunehmen berechtigt sind.

Die Form der Vollmacht wird vom Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 35.

Die General-Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Aktionäre ein Sechstel des hinausgegebenen Aktien-Kapitales vertreten.

Wenn nach der ersten Einberufung die anwesenden Aktionäre dieser Bedingung nicht entsprechen sollten, so ist zu einer zweiten Einberufung zu schreiten.

Die General-Versammlung ist bei ihrem abermaligen Zusammentritte ohne Rücksicht auf die vertretenen Aktien beschlussfähig. Ihre Verhandlungen sind jedoch auf die Gegenstände des Programmes der vertagten General-Versammlung beschränkt.

§. 36.

Die Einberufungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen General-Versammlungen erfolgen von dem Ver-

waltungsrathe durch eine Kundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte der General-Versammlung in der ämtlichen Wiener Zeitung eingeschaltet sein und die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muss.

In jeder General-Versammlung kann nur über solche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, welche in der Einberufungs-Kundmachung als zur Tagesordnung gehörig bezeichnet wurden. Jedoch kann über den Antrag eines oder mehrerer Aktionäre auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung und über Anträge, welche sich nur als Verbesserungs-Vorschläge (Amendements) zu den von dem Verwaltungsrathe gestellten und in der Tagesordnung bezeichneten Anträgen darstellen, wenn sie auch nicht auf die Tagesordnung gesetzt waren, gültig Beschluss gefasst werden.

Andere selbstständige Anträge von Aktionären können nur dann zur Berathung und Beschlussfassung kommen, wenn sie vor dem 15. Februar eines jeden Jahres dem Verwaltungsrathe bekannt gegeben worden sind und daher noch rechtzeitig in die mit der Einberufungs-Kundmachung bekannt gegebene Tagesordnung aufgenommen werden konnten.

§. 37.

Die Aktionäre müssen, um an der General-Versammlung theilnehmen zu können, ihre Aktien (Interimsscheine) sammt den noch nicht fälligen Coupons entweder bei der Gesellschaftscassa in Wien oder bei der Cassa eines öffentlichen Credit-Institutes, welches der Verwaltungsrath bezeichnen wird, spätestens acht Tage vor dem Zusammentritte der General-Versammlung hinterlegen. Dagegen erhalten sie eine Einlasskarte, die auf den Namen lautet und nur für die bezeichnete Person gilt.

Jede ausgefertigte Einlasskarte muss die Zahl der hinterlegten Aktien ausweisen.

§. 38.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vice-Präsident des Verwaltungsrathes

und im Falle deren Verhinderung das vom Verwaltungsrathe zu dieser Funktion bestimmte Mitglied.

Das Amt der Stimmenzählung wird von den zwei Aktionären, welche die grösste Anzahl von Stimmen in sich vereinigen und bei Eröffnung der Sitzung zugegen sind, versehen.

Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§. 39.

Der Besitz von je zwanzig Aktien (Interimsscheinen), welche rechtzeitig nach der Bestimmung des §. 37 sammt den noch nicht fälligen Coupons hinterlegt worden sind, gibt das Recht zu Einer Stimme. Die Anzahl der Stimmen, die ein Aktionär in sich vereinigen kann, ist nicht beschränkt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst; jedoch ist zum Beschlusse auf Auflösung der Gesellschaft aus anderen als den im Art. 242, Z. 3 und 4 des Handels-Gesetzbuches enthaltenen Gründen eine Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen erforderlich.

§. 40.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und dem Protokollführer unterzeichnet wird.



V. Abschnitt.

Jahresrechnung, Dividende.

§. 41.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Jänner und endigt mit dem 31. December. Wenn die Gesellschaft ihre Wirksamkeit nach dem 1. Jänner eines Jahres beginnen sollte, kann der Verwaltungsrath beschliessen, dass die erste Bilanz den Zeitraum vom Beginne der Wirk-

samkeit der Gesellschaft bis zum 31. December des unmittelbar darauf folgenden Jahres umfasse.

§. 42.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird nach streng merkantilischen Grundsätzen die Bilanz gezogen und auf Grundlage derselben das Reinerträgniss ermittelt und folgender Vertheilung unterzogen.

Aus dem Reinertrage, d. i. aus den Erträgnissen nach Abschlag aller Erhaltungs- und Betriebs-Auslagen, aller Erfordernisse für die von der Gesellschaft allenfalls aufgenommenen Anlehen und aller Erfordernisse für die Amortisation des Betriebs-Inventars, werden zunächst fünf Procent des baar eingezahlten Grund-Kapitales für die Aktionäre ausgeschieden.

Von dem sohin verbleibenden Reste werden 5% in den Reservefond hinterlegt, 10% als Tantième dem Verwaltungsrathe, 5% als Tantième dem Leiter der Wagen-Fabriken zugewiesen, und die restlichen 80%, zuzüglich der oben für die Aktionäre ausgeschiedenen 5% des Aktien-Kapitales, an dieselben nach Massgabe ihres Aktienbesitzes als Dividende vertheilt.

§. 43.

Die Auszahlung der Jahres-Dividende erfolgt am 30. April eines jeden Jahres.

Wenn sich der Verwaltungsrath durch die Semestral-Bilanz die Ueberzeugung verschafft hat, dass das Ergebniss des ersten Halbjahres ein entsprechendes gewesen und die Mittel zur Auszahlung einer Abschlagszahlung auf die anzuhoffende Jahres-Dividende biethet, so kann auch vom 30. September eines jeden Jahres angefangen, eine solche Abschlagszahlung auf die Jahres-Dividende statt haben.

§. 44.

Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher durch den im §. 42 bezeichneten Zuschuss allmählig bis zur Höhe von 5% des Nominal-Aktien-Kapitals anwachsen kann.

Wenn der Reservefond die vorbezeichnete Höhe erreicht hat, und so lange er sich auf derselben erhält, wird der erwähnte Zuschuss eingestellt.

Sinkt der Reservefond unter die oben bezeichnete Höhe herab, so beginnen die in §. 42 ihm zugewiesenen Bezüge vom Neuen.

§. 45.

Die ordentliche General-Versammlung wählt jährlich über Vorschlag des Verwaltungsrathes einen Revisions-Ausschuss, welcher aus zwei Mitgliedern und deren Ersatzmännern bestehen wird, und dem es obliegt die abgeschlossenen Jahresrechnungen zu prüfen und hierüber an die nächste ordentliche General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitglieder des Revisions-Ausschusses sind wieder wählbar.

VI. Abschnitt.

Auflösung, Streitigkeiten.

§. 46.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestimmt die General-Versammlung, unter Beobachtung der Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches, die Art der Liquidation und ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.

Während des Laufes der Liquidation besteht die Wirksamkeit der General-Versammlung fort. Sie hat insbesondere das Recht, gleich der gewöhnlichen ordentlichen General-Versammlung die Rechnungen der Liquidatoren zu prüfen, vorkommenden Falls zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen.

§. 47.

Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse werden im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens zur Entscheidung gebracht.

VII. Abschnitt.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 48.

Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär.

§. 49.

Dem landesfürstlichen Commissär steht, den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäss, die Befugniß zu, so weit er es für nothwendig erachtet, allen Versammlungen der Gesellschaft anzuwohnen; er ist insbesondere berechtigt, bei den General-Versammlungen anwesend zu sein. Ferner steht ihm die Befugniß zu, gegen jeden Beschluss des Verwaltungsrathes oder der General-Versammlung, durch welchen er die Statuten für verletzt erachtet, Einsprache zu erheben.

Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die Entscheidung der Staatsverwaltung einzuholen und es bleibt dieselbe aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt ist.

Nr. $\frac{12681}{803}$

Vorstehende Statuten werden genehmigt.

Wien, am 26. August 1868.

Seiner kaiserlich königlich Apostolischen Majestät

Minister des Innern,

Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse und Ritter des kais. österreichischen Leopold-Ordens etc.

Dr. C. Giskra m./p.

(L. S.)

A K T I E.

Die **Waggons- und Tramway - Baugesellschaft** erklärt hiemit, dass der Inhaber dieser Aktie in Folge geleisteter statutenmässiger Einlage von **Zwei Hundert Gulden** österr. Währung an allen Rechten Theil zu nehmen habe, welche den Aktionären der Waggons- und Tramway-Baugesellschaft vermöge der Statuten zustehen.

WIEN, den..... **Waggons- und Tramway-
Baugesellschaft.**

Interims-Schein.

Ueber Eine Aktie pr. 200 fl. österr. Währung der **Waggons- und Tramway-Baugesellschaft**, worauf der Inhaber dreissig Procent, d. i. **sechzig Gulden** österr. Währung baar eingezahlt hat.

Die ferneren statutenmässigen Einzahlungen werden auf diesem Interims-Scheine bestätigt.

WIEN, am

Waggons- und Tramway-Baugesellschaft.

